

Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree

- Lesefassung -

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) in seiner Sitzung am 09.12.2024 die folgende Hauptsatzung und am 04.03.2026 die 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin oder Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages, Fraktionen
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner
- § 7 Vorsitz des Kreistages und Stellvertretung, Präsidium
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Beauftragte oder Beauftragter für Senioren, Menschen mit Behinderung und für Integration
- § 17 Kreissenorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung
- § 18 Landrätin oder Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Oder-Spree.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Storkow (Mark), den amtsfreien Gemeinden Grünheide (Mark), Rietz-Neuendorf, Schöneiche bei Berlin, Steinhöfel, Tauche, Woltersdorf und den Ämtern Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle, Odervorland, Scharmützelsee, Schlaubetal und Spreenhagen.

§ 2

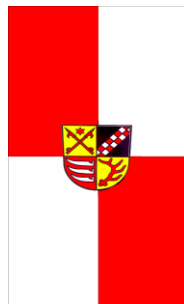
Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Oder-Spree führt folgendes Wappen:
Gevierteilt; oben vorn in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silber geschachter Schräglinksbalken; unten vorn in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende silberne Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünfendige rote Hirschstange.
Rechts und links oder vorn und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree führt eine Flagge:
Auf das Rot und Weiß gevierte Flaggentuch ist in der Mitte das Kreiswappen aufgelegt.

Wappen:



Flagge:



Dienstsiegel:



§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Landkreis Oder Spree beteiligt seine betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreis Oder Spree mit folgenden Formen:
 - a) Einwohnerantrag (§13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf)
 - b) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf)
 - c) Einwohnerunterrichtung
 - d) Einwohnerversammlung
 - e) Einwohnerbefragungen
 - f) Einwohnerfragestunde des Kreistages

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Oder Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (3) Jede Person ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Landkreis zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einreicherin oder der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie oder er einen Zwischenbescheid.
- (4) Der Landkreis sichert Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach § 19 BbgKVerf zu. Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

Darüber hinaus beteiligt der Landkreis sie in folgenden Formen:

- Kinder- und Jugendforen,
- Kinder- und Jugendcamps,
- offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden,
- durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben beschäftigt der Landkreis eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Kinder- und Jugendbeteiligung, die oder der sich für die Belange der Kinder- und Jugendlichen einsetzt. Die Koordinatorin oder der Koordinator für Kinder- und Jugendbeteiligung arbeitet zur Sicherung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Kommunen, Einrichtungen und Behörden zusammen. Sie oder er entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen und zur Sicherung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Dazu legt sie oder er dem Kreistag ein Beteiligungskonzept zum Beschluss vor, das regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden soll. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt wurde.

- (5) Der Einwohnerantrag (§ 13 BbgKVerf) muss von mindestens 1 Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin oder Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
 - gemäß §§ 131 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nummer 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises über einem Wert von 500.000 Euro.
 - gemäß §§ 131 Absatz 1, 28 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf in den Fällen des § 4 Absatz 2 zweiter und vierter Anstrich bei Überschreitung der Wertgrenze von 500.000 Euro.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
- Vergaben/Beschaffungen nach VgV, VOB/A, VOB/A-EU
- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen über einem Gesamtbetrag von 500.000 Euro (netto),
- b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen über einem Betrag von 500.000 Euro (netto),
- c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 Euro (netto),
- Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:
 - a) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
 - b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung den Wert von 50.000 Euro (netto) im Einzelfall oder in dem Haushaltsjahr den Wert von 100.000 Euro (netto) überschreitet.

(3) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 100.000 Euro soweit es sich nicht um eine Veräußerung von Vermögensgegenständen unter Wert handelt,
- Vergaben nach VgV, VOB/A, VOB/A EU von
 - a) Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bei einem Gesamtbetrag bis 500.000 Euro (netto),
 - b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 500.000 Euro (netto),
 - c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 150.000 Euro (netto),
- Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 100.000 Euro,

- der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 5

Mitglieder des Kreistages, Fraktionen

- (1) Die in den Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“. Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern und der Landrätin oder dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.
- (2) Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsmitglieder gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Kreistagsmitglieder haben der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Kreistags beziehungsweise im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und die eigene Funktion oder dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kreistages stehen, verarbeitet werden.

Jede Änderung der nach Absatz 3 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden des Kreistags innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (4) Verletzt ein Kreistagsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, hat sie oder er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 Absatz 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsmitglieder haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf) und der Offenbarungspflicht (§§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 7

Vorsitz des Kreistages und Stellvertretung, Präsidium

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsmitglied aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretungen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von ihren oder seinen Stellvertretungen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge.
- (3) Der Kreistag bildet ein Präsidium, das die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages bei den geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und ihrer oder seinen Stellvertretungen. Es berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in allen Fragen der Geschäftsordnung, zu Petitionen gem. § 14 BbgKVerf sowie Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Landrat. Darüber hinaus gibt das Präsidium hierzu Beschlussempfehlungen an den Kreistag.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird von der Ländrätin oder vom Landrat, die Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der oder dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder die Landrätin oder der Landrat

oder

- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied oder die Landrätin oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und der Landrätin oder dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die Landrätin oder der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitz des Ausschusses.
- (2) Jede Fraktion kann eine oder mehrere Stellvertretungen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene verhinderte Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Stellvertretung über.

- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree gebildet.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 13

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen gegenüber der oder dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung des Vorsitzes der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.
- (4) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Absatz 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

§ 14

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsmitglieder, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages und ihre oder seine Stellvertretungen, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und der Höhe der Abführung bei Vergütungen als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die die Landrätin oder der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BbgKVerf.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet die Landrätin oder der Landrat, ob dies der Fall ist.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht sich an den Kreistag oder dessen Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Mann und Frau.
 2. Zu diesem Zweck erstellt die Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 BbgKVerf sind gleichzeitig behördliche Gleichstellungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG). Sie unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Regelungen. Die §§ 22 bis 24 LGG gelten entsprechend.

§ 16

Beauftragte oder Beauftragter für Senioren, Menschen mit Behinderung und für Integration

- (1) Der Kreistag benennt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 und 3 BbgKVerf, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Vertretung von Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung und für Integration. Die oder der Beauftragte wird von der Landrätin oder dem Landrat vorgeschlagen.

Ihr oder Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die jeweilige Personengruppe haben.

- (2) Die oder der Beauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf diese Personengruppe haben. Im Zweifel entscheidet die Landrätin oder der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Der oder die Beauftragte hat das Recht sich an den Kreistag oder dessen Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, die Interessen und Belange dieser Personengruppen wahrzunehmen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund.
2. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um die Belange dieser Personengruppen wahrzunehmen
3. Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet. Dabei soll die Wahrnehmung deren Belange in besonderer Weise unterstützt und gefördert werden.
4. Zu diesem Zweck erstellt die oder der Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes, die Auswirkungen auf die Personengruppen im Kreisgebiet haben. Der Bericht ist im zuständigen Ausschuss vorzustellen und zu beraten.

§ 17

Kreissenorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung

- (1) Im Landkreis Oder-Spree werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages ein Kreissenorenbeirat und ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag oder seinen Ausschüssen vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den jeweiligen Aufgabenbereich sowie die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und Senioren haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Der Kreissenorenbeirat setzt sich aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese werden auf Vorschlag der amtsfreien Städte und Gemeinden sowie der Ämter des Landkreises Oder- Spree für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag benannt. Die Gemeinden, Städte und Ämter können jeweils einen Vorschlag unterbreiten. Soweit nicht jede Kommune ein Mitglied vorschlägt, kann der Kreissenorenbeirat durch weitere Bewerbende auf 18 Mitglieder aufgefüllt werden. Einzelheiten zu den Aufgaben und der Verwaltung regelt die Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf. Einzelheiten zu den Aufgaben und der Verwaltung regelt die Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree.
- (4) Die Beiräte führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode bis zur ersten Sitzung der neuen Beiräte weiter.

§ 18

Landrätin oder Landrat

Die Landrätin oder der Landrat ist Leiterin oder Leiter der Verwaltung, rechtliche Vertreterin oder rechtlicher Vertreter und Repräsentantin oder Repräsentant des Landkreises. Sie oder er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Landrätin oder der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 19

Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren eine Erste Beigeordnete oder einen Ersten Beigeordneten sowie eine weitere Beigeordnete oder einen weiteren Beigeordneten, der oder dem jeweils die Leitung eines der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellten Dezernats übertragen wird.
- (2) Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates. Der oder die weitere Beigeordnete vertritt den Ersten Beigeordneten oder die Erste Beigeordnete im Falle der Verhinderung.

§ 20

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrates.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der
 1. Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
 2. Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
 3. Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes bei Wechsel der Laufbahngruppe
 4. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Amtsleitung oder in vergleichbare Funktionen
 5. nicht nur vorübergehenden Übertragung einer in Nr. 4 genannten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2a) Der Kreistag bestätigt die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben des Kämmerers oder der Kämmerin nach § 64 der brandenburgischen Kommunalverfassung auf einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte durch den Landrat oder die Landrätin des Landkreises Oder-Spree.
- (3) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für die Landrätin den Landrat,
 - b) die Landrätin oder der Landrat für alle übrigen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises.

- (4) Die Landrätin oder der Landrat ernennt die Beamtinnen und Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (5) Wird der Landrätin oder der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt ihre und seine Ernennung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages; sie oder er unterzeichnet die Ernennungsurkunde der Landrätin oder des Landrates.

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ vollzogen. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist. Sie werden zu Informationszwecken ins Internetportal des Landkreises Oder-Spree (www.landkreis-oder-spree.de) eingestellt.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen, dazu zählen auch die ortsüblichen Bekanntmachungen, erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter „www.landkreis-oder-spree.de“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 2 mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung gemäß Absatz 2 sowie einen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Kreisverwaltung Haupteingang Haus B Rathenaustraße und Eingang Haus A Breitscheidstraße 7 informiert. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden.
- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jede Person im Kreistagsbüro, Breitscheidstraße 7 Haus A, auszulegen. Parallel dazu soll die Bereitstellung im webbasierten Bürgerinformationssystem des Landkreises erfolgen.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht - es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 22

Geschlechtsspezifische Formulierungen

- (1) Gemäß § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) ist in Satzungen, Vorlagen, Beschlüssen und Veröffentlichungen des Landkreises Oder-Spree sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Insbesondere bei Funktionsbezeichnungen sind die weibliche und die männliche oder die geschlechtsneutrale Form zu verwenden.

- (2) Satzungen, Richtlinien und sonstige Rechtsvorschriften des Landkreises Oder-Spree werden bei ihrer Neufassung geschlechtsneutral beziehungsweise, sofern eine solche Formulierung nicht gefunden werden kann, unter Verwendung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Sprachform formuliert.
Bestehende Satzungen, Richtlinien und sonstige Rechtsvorschriften des Landkreises Oder-Spree werden spätestens bei ihrer nächsten Änderung, sofern diese nicht lediglich unwesentlich ist, hinsichtlich der vorgenannten Formulierung angepasst.

§ 23

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 11.04.2018 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.02.2021 außer Kraft.

Beeskow, den 28.01.2025

Steffen
Landrat